



Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Fachbereich Nachhaltige Wirtschaft

STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG

für den Master-Studiengang

Nachhaltiges Tourismusmanagement (Master of Arts)

Vollzeitstudium

gültig ab Wintersemester 2024/2025

Auf Grundlage

- von § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 1 bis Abs. 3, Abs. 5 S. 1 und 2, § 18 Abs. 1 bis Abs. 4, § 19 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 1 bis Abs. 3 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBl. I [Nr. 18]), zuletzt geändert am 23.09.2020 (GVBl. I/20 [Nr. 26]),
- der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 04. März 2015 (GVBl. II/15 [Nr. 12]), zuletzt geändert am 07.07.2020 (GVBl. II/20 [Nr. 58]),
- von § 30 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 16.12.2020 (Amtliche Mitteilungen vom 12.01.2021 [Nr. 79]) und
- der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 23.03.2016 (Amtliche Mitteilungen vom 01.04.2016 [Nr. 40]), zuletzt geändert am 18.10.2022 (Amtliche Mitteilungen vom 06.12.2022 [Nr. 106])

hat der Fachbereichsrat Nachhaltige Wirtschaft am 10.01.2024 folgende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Anwendbarkeit
- § 2 Gegenstand des Studienganges
- § 3 Studienziele
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Auswahl von Bewerber/innen und Vergabe von Studienplätzen
- § 6 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
- § 7 Prüfungen
- § 8 Praxisprojekt
- § 9 Auslandssemester
- § 10 Masterarbeit (Thesis)
- § 11 Fristen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 13 Graduierung
- § 14 Inkrafttreten
- Anlagen

§ 1 Geltungsbereich und Anwendbarkeit

- (1) Diese Ordnung gilt für Bewerber*innen und Studierende für den Studiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement mit Studienbeginn ab Wintersemester 2024/25.
- (2) Sie regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Ablauf sowie die Prüfungsmodalitäten für den viersemestrigen Master-Studiengang „Nachhaltiges Tourismusmanagement“.
- (3) Diese Studien- und Prüfungsordnung ergänzt als fachspezifische Ordnung die Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der HNE Eberswalde (RSPO). Im Fall eines Widerspruchs zwischen dieser Ordnung und der RSPO gehen die Bestimmungen der RSPO vor.

§ 2 Gegenstand des Studienganges

(1) Der konsekutive Master-Studiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement richtet sich vorwiegend an Absolvent*innen von grundständigen Tourismusmanagement-Studiengängen oder anderen fachlich verwandten Bachelorstudiengängen (z. B. geographisch, soziologisch oder betriebswirtschaftlich ausgerichtet), die ein freizeitwissenschaftliches oder tourismuswirtschaftliches Lehrangebot im Umfang von mind. 30 ECTS- Leistungspunkte nachweisen.

(2) Es handelt sich um einen anwendungsorientierten Studiengang auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden. Dementsprechend vermittelt der Studiengang neben Fach- und Methodenkenntnissen Fähigkeiten zur Entwicklung und Umsetzung eines nachhaltigen Tourismus. Der Studiengang behandelt in praxisorientierter Lehre:

- die ökologischen, strukturellen und soziokulturellen Grundlagen und Voraussetzungen eines nachhaltigen Tourismus,
- die ökonomischen und digitalen Aspekte einer auf Nachhaltigkeit und Transformation orientierten Tourismuswirtschaft,
- Data Literacy, als die Fähigkeiten, sicher mit Daten umzugehen, wie zum Beispiel das Finden, Erzeugen, Lesen, Vorverarbeiten, Analysieren und Verstehen von Daten sowie deren (visuelle) Aufbereitung für eine datenbasierte Kommunikation an touristischen Beispielen,
- Marketingmanagement als wesentliches strategisches Element des Tourismus, insbesondere unter Berücksichtigung digitaler Medien,
- Nachhaltigkeit im Destinationsmanagement, im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung von Regionen.

(3) Die Studierenden haben die Möglichkeit, ihr Studium mit vertiefenden Wahlpflichtmodulen zu absolvieren mit folgenden Lehrinhalten:

- Sozialunternehmertum im Tourismus,
- Tourismus und Besucher*innenmanagement in Schutzgebieten,
- Entwicklung und Management von Tourismus im Kontext von Entwicklungszusammenarbeit,
- praxisorientierte Arbeit mit Daten für die Beantwortung von Fragestellungen im Kontext einer nachhaltigen Tourismusentwicklung sowie Grundlagen und Techniken der Datenanalyse und visuellen Aufbereitung entlang des Datenzyklus,
- Spezialkenntnisse über Marktsegmente, Tourismusformen und Managementtechniken mit besonderem Bezug zur nachhaltigen Entwicklung in weiteren Wahlpflichtmodulen (WPM).

(4) Das Masterprogramm basiert auf einem systemischen Ansatz, wonach Tourismus eine Querschnittsdisziplin ist, die sich im Rahmen von Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft,

Technologie und Politik mit besonderem Verständnis und Nutzung von Daten darstellt. Die Teilsysteme werden berücksichtigt in Bezug auf die eigentliche Tourismuswirtschaft, die sich in diesem Spannungsfeld gestaltet. Eine nachhaltige Entwicklung im Tourismus zu fördern, ist die Basis der Lehre. Dazu gehören neben der Schulung der Wahrnehmung von Landschaft und Kultur, die Kenntnis der räumlichen Planung, Managementfähigkeiten, Marketing und insbesondere Datenkompetenz. Der anwendungsorientierte Ansatz bezieht auch wissenschaftliche Reflektion und Kenntnis der aktuellen Forschung im Bereich Nachhaltigkeit und Tourismus ein.

§ 3 Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb von Kenntnissen des Tourismusmanagements auf wissenschaftlicher Grundlage mit besonderer Ausrichtung auf nachhaltige Entwicklungskonzepte für die Tourismuswirtschaft. Der Abschluss „Master of Arts“ ist berufsqualifizierend für den höheren Dienst und berechtigt zur Promotion.

(2) Die speziellen Studienziele liegen entsprechend den Anforderungen der beruflichen Praxis in der Vermittlung von

- Fach- und Methodenkompetenz (Fachwissen unter besonderer Berücksichtigung wissenschaftlicher Methodenkenntnisse),
- Eigenständigkeit und Selbstreflektion,
- Entscheidungs- und Handlungskompetenz (Fähigkeiten zur Problemlösung),
- Sozialkompetenz („Soft Skills“ wie Kommunikations-, Motivations- und Konfliktfähigkeit, Teamgeist).

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für den Studiengang werden in- und ausländische Bewerber*innen zugelassen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen, der mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte in einem der unter § 2 Abs. 1 definierten Fächer umfassen sollte. Bewerber*innen mit höher qualifizierten Abschlüssen bzw. Abschlüssen mindestens vierjähriger Studiengänge wie Diplom (FH), Magister, Diplom oder 1. Staatsexamen werden ebenfalls zugelassen.

(2) Absolvent*innen tourismusbezogener Ausbildungsgänge an Berufsakademien können ebenfalls zugelassen werden, sofern diese Berufsakademie staatlich anerkannt ist und ihr Abschluss einem dreijährigen Bachelor-Abschluss entspricht, mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte umfasst und entsprechend akkreditiert ist. Es gelten die in Abs. 1 beschriebenen fachlichen Anforderungen.

(3) Bachelor-Absolvent*innen mit 210 ECTS-Leistungspunkten oder 240 ECTS-Leistungspunkten sowie Bewerber*innen mit geeigneten Diplom- oder Magisterabschlüssen können aufgrund der zusätzlich erworbenen 30 bzw. 60 ECTS-Leistungspunkten auf Antrag in ein höheres Fachsemester zugelassen werden. In diesen Fällen wird von der Studiengangleitung ein individueller Studienplan erarbeitet.

(4) Dies gilt ebenso für Studierende, die in einem anderen Master-Studium mit fachlich ähnlichen Studieninhalten mind. 30 ECTS-Leistungspunkte (oder äquivalente Leistungspunkte) erworben haben.

(5) Alle Bewerber*innen müssen als sprachliche Zugangsvoraussetzung Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (GER) nachweisen. Anerkannt werden auch vergleichbare Qualifikationen wie z.B. „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) mit 87 Punkten für den internetbasierten Test, TOEIC mit 785 Punkten sowie Muttersprache oder Amtssprache Englisch im Heimatland. Zur Überprüfung der Muttersprache oder Amtssprache eines Landes finden die

Länderinformationen des Auswärtigen Amtes Anwendung. Absolventen*innen überwiegend englischsprachiger Studiengänge müssen keine weiteren sprachlichen Nachweise erbringen. Der Anteil der englischsprachigen Module muss bei mindestens 50% liegen. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung bei Bewerber*innen der Englischnachweis noch nicht vor, kann eine befristete Zulassung erfolgen mit der Auflage den Nachweis der erfolgreich bestandenen Sprachprüfung bis zur Rückmeldung für das zweite Fachsemester zu erbringen.

(6) Für Bewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht nach deutschem Recht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Studienabschlüsse nach Eingang der Bewerbung an der Hochschule unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz. Die Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen erfolgt durch die zentrale Prüfstelle Uni-ASSIST, deren gesonderte Fristen zu beachten sind.

(7) Als sprachliche Zugangsvoraussetzung gilt für Bewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht nach deutschem Recht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis der deutschen Sprachprüfung auf dem Niveau B 2 oder ein vergleichbarer Abschluss. Ausgenommen sind Muttersprachler der deutschen Sprache bzw. Bewerber*innen, in deren Land die Amtssprache Deutsch ist.

(8) Die Entscheidung darüber, ob eine Bewerbung im Einzelfall die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird von der Abteilung Studierendenservice im Einvernehmen mit der Leitung des Master-Studienganges getroffen.

§ 5 Auswahl von Bewerber*innen und Vergabe von Studienplätzen

Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Zahl der vorhandenen Studienplätze, so erfolgt ein Auswahlverfahren entsprechend dem Gesetz über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz - BbgHZG) und der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (HZV) und der Satzung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde für die Auswahl von Studierenden im Hochschulauswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen in der jeweils gültigen Fassung.

Studienbewerber*innen auf höhere Fachsemester können sich zum Wintersemester und zum Sommersemester bewerben.

§ 6 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium beginnt jährlich zum Wintersemester. Der studentische Arbeitsaufwand (Workload) für einen ECTS-Leistungspunkt wird mit 30 Stunden veranschlagt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. Die Summe der in den vier Fachsemestern zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte beträgt 120. Das Studium untergliedert sich wie aus der als Anlage 1 beigefügten Übersicht über den Studienverlauf ersichtlich. Im 1. Semester werden fachliche Grundlagen ausschließlich in Pflichtmodulen vermittelt. Das 2. Semester erfolgt anwendungsorientiert mit Projekten. Im 3. Semester findet das Praxisprojekt, alternativ ein Auslandsseminar an einer Partnerhochschule statt. Im 4. Fachsemester erfolgt der Abschluss durch Anfertigung der Masterarbeit.

(3) Im 2. und 3. Fachsemester stehen insgesamt 5 WPM zur Verfügung, von denen mindestens vier gewählt werden müssen. Die vier zur Verfügung stehenden WPM sind:

- Social Entrepreneurship in Tourism (2. FS)
- Applied Data Science in Tourism (2. FS)
- Nature-based tourism and protected area management (2. FS)
- Fleximodul (2. FS)

- Aktuelle Themen (3. FS)

Das WPM „Fleximodul“ wird je nach aktueller Themenlage innerhalb des Studienganges angeboten. Eine Information zum Fleximodul wird rechtzeitig an die Studierenden vor der Anwahl gegeben. Das Wahlpflichtmodul (WPM) „Aktuelle Themen“ kann auch aus Modulen anderer Studiengänge der Hochschule für nachhaltige Entwicklung oder von anderen Hochschulen und sowohl im 2. als auch im 3. Fachsemester gewählt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Im 2. und 3. Fachsemester stehen insgesamt 5 WPM zur Verfügung, von denen mindestens vier gewählt werden müssen. Die vier zur Verfügung stehenden WPM sind:

- Social Entrepreneurship in Tourism (2. FS)
- Applied Data Science in Tourism (2. FS)
- Nature-based tourism and protected area management (2. FS)
- Fleximodul (2. FS)
- Aktuelle Themen (3. FS)

Das WPM „Fleximodul“ wird je nach aktueller Themenlage innerhalb des Studienganges angeboten. Eine Information zum Fleximodul wird rechtzeitig an die Studierenden vor der Anwahl gegeben. Das Wahlpflichtmodul (WPM) „Aktuelle Themen“ kann auch aus Modulen anderer Studiengänge der Hochschule für nachhaltige Entwicklung oder von anderen Hochschulen und sowohl im 2. als auch im 3. Fachsemester gewählt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Im 3. Fachsemester kann zwischen einem Praxisprojekt (im In- oder Ausland) oder einem Auslandssemester an einer Partnerhochschule gewählt werden. Beim Praxisprojekt können sich die Studierenden zwischen einem Projektpraktikum (als Einzelpraktikum) oder einem Transferprojekt (Projekt in der Gruppe oder individuell) entscheiden. Die Studierenden bewerben sich für das Praktikum bzw. das Transferprojekt eigenständig. Für beide Formen können sowohl von den Dozent*innen als auch von den Studierenden Angebote vorgeschlagen werden. Bei einem Auslandssemester müssen mindestens 18 und dürfen höchstens 24 ECTS-Leistungspunkte an einer Partnerhochschule im Ausland absolviert werden. Die Differenz von 6 ECTS-Leistungspunkte ist durch die Erbringung von Wahlpflichtmodulen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung zu erbringen. Die Entscheidung darüber und über die Auswahl der gewählten Module trifft die Studiengangsleitung bis spätestens zum 31. August des jeweiligen Sommersemesters.

(6) Die Lehrveranstaltungen finden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen mit und ohne Vorträgen und Diskussionen, Projekten und Exkursionen statt. Einzelheiten regeln das Curriculum (Anlage 2) und das Modulhandbuch. Im 1. Fachsemester erfolgen die Lehrveranstaltungen überwiegend in deutscher Sprache, ab dem 2. Fachsemester überwiegend in englischer Sprache.

§ 7 Prüfungen

(1) Für alle Module sind studienbegleitend Prüfungsleistungen zu erbringen. Der Masterabschluss ergibt sich aus Modulprüfungen, einer Projektarbeit oder den Modulprüfungen des Auslandssemesters und der Masterarbeit (Thesis).

(2) Die Module werden mit Noten oder „mit Erfolg/ohne Erfolg“ (Erfolgsschein) bewertet und in das Zeugnis aufgenommen. Sie sind Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote des Masterstudiums.

(3) Mit dem berufsqualifizierenden Masterabschluss wird festgestellt, ob der/die Studierende die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die theoretischen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge überblickt sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.

(4) Prüfungsleistungen können wahlweise in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 8 Praxisprojekt

Ziel des Praxisprojektes ist die Anwendung von theoretischem Wissen und der Erwerb von praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des nachhaltigen Tourismusmanagements. Innerhalb der praktischen Ausbildung wird von den Studierenden ein diesem Ziel entsprechendes Projekt selbständig bearbeitet. Das Praxisprojekt wird im Zusammenhang mit einem Praktikum bzw. in Kooperation mit einem Unternehmen oder einer Organisation mit einer Dauer von mindestens 16 Wochen durchgeführt. Näheres regelt die Ordnung für das Praxisprojekt (siehe Anlage 3).

§ 9 Auslandssemester

(1) Für das alternativ wählbare Auslandssemester muss mindestens ein Memorandum of Understanding mit Partnerhochschulen mit einem vergleichbaren oder sinnvoll ergänzenden Studienangebot abgeschlossen worden sein.

(2) Das International Office der Hochschule für nachhaltige Entwicklung entwickelt mit den Studierende*n vor Beginn ein Learning Agreement und begleitet die Studierenden ggf. bei der Durchführung des Auslandssemesters.

§ 10 Masterarbeit (Thesis)

(1) Mit der Anmeldung ist ein Exposé einzureichen, in dem Ziel, Zweck, Inhalt und geplantes methodisches Vorgehen der Arbeit dargelegt sind.

(2) Die Masterarbeit muss mit einer von dem/ der Studierenden unterschriebenen schriftlichen Erklärung versehen sein, wonach die Arbeit von ihm/ihr selbstständig und nur unter Verwendung der erlaubten und genannten Hilfsmittel angefertigt wurde und bisher noch nicht als Masterarbeit an einer anderen Hochschule verwendet worden ist. Die Arbeit ist außerdem mit einer kurzen Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zu versehen.

(3) Die Masterarbeit ist in digitaler Form bei den Gutachter*innen sowie dem Dekanatssekretariat für die Bibliothek der Hochschule für nachhaltige Entwicklung abzugeben.

(4) Die Masterarbeit wird durch zwei Gutachter*innen bewertet. Das arithmetische Mittel der beiden Noten muss mindestens „ausreichend“ lauten und geht in die Bewertung der Abschlussarbeit ein. Sofern die Noten aus beiden Gutachten um mehr als eine Note voneinander abweichen, ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall ergibt sich das arithmetische Mittel aus den drei Noten. Der/die Drittgutachter*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(5) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Abschlussarbeit muss im Fall der Wiederholung spätestens 3 Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuchs erneut angemeldet werden. Erfolgt die Neuanschuldung nicht bis zu diesem Zeitpunkt, gilt die Masterarbeit erneut als nicht bestanden. Lautet bei der Wiederholung der mündlichen Prüfung zur Abschlussarbeit die Bewertung schlechter als „ausreichend“ (4,0), so ist die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden.

§ 11 Fristen

(1) In den ersten beiden Semestern werden die Module i.d.R. in Form von Blockmodulen angeboten. Die Prüfungen zu diesen Modulen können sowohl im hochschulweit festgelegten Prüfungszeitraum als auch im Vorlesungszeitraum durchgeführt werden. In diesem Fall sind sie im Anschluss an den letzten Tag der Lehrveranstaltung der Blockveranstaltung abzulegen.

(2) Die Masterarbeit kann frühestens nach erfolgreichem Abschluss der deutlichen Mehrzahl der Studien- und Prüfungsleistungen, in der Regel nach erfolgreichem Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Prozent der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte, abzüglich der Leistungspunkte für die das wissenschaftliche Kolloquium und die Abschlussarbeit (68 ECTS-Leistungspunkte) angemeldet werden. Sie muss spätestens bis zum Ende des Folgesemesters, in dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde, erfolgt sein. Anderenfalls gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.

(3) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 6 Monaten anzufertigen. Wird die Abgabefrist nicht eingehalten, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Das Master-Zeugnis enthält eine Gesamtnote. Die Gesamtnote errechnet sich als gewichtetes Mittel der Modulnoten, indem die Modulnoten einschließlich der Noten der Projektarbeit und der Masterarbeit entsprechend ihren akademischen Leistungspunkten für den Studierenden gewichtet werden. Die Noten von fakultativen, mit Prüfung abgeschlossenen Wahlmodulen können auf Antrag im Master-Zeugnis aufgeführt werden, fließen jedoch nicht in die Errechnung der Gesamtnote ein.

(3) Sofern aufgrund der Anwahl von Wahlpflichtmodulen die für den Studienabschluss erforderlichen 120 ECTS-Leistungspunkte überschritten werden sollten, werden die überschüssigen ECTS-Leistungspunkte gestrichen und nicht bei der Berechnung der Gesamtnote des Studiums berücksichtigt.

§ 13 Graduierung

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad „Master of Arts“ verliehen. Die Abschlussdokumente (Zeugnis und Urkunde) werden mit dem Datum der letzten Prüfung ausgestellt.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde im Masterstudiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement immatrikuliert werden.

(3) Die ab dem Wintersemester 2019 gültige Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Nachhaltiges Tourismusmanagement tritt nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Entsprechende Prüfungsvorgänge müssen bis zu diesem Zeitpunkt beendet sein. Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens der Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht über den Studienverlauf

Anlage 2: Curriculum

Anlage 3: Ordnung für das Praxisprojekt

Anlage 4: Diploma Supplement